

121. 1. Können nach geltendem Recht bei vorsätzlichen Straftaten dem Täter andere als die im Gesetz umschriebenen Entschuldigungsgründe zugebilligt werden?

2. a) Genügt zur Annahme der in den §§ 52, 54 StGB. umschriebenen Entschuldigungsgründe des Nötigungsstandes und des Notstandes auch eine ganz unerhebliche Leibeszufahr?

b) Gehört zur Annahme eines Nötigungsstandes oder eines Notstandes eine gewisse Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Gefahr und der Schwere der in der Abwehrhandlung gelegenen Rechtsgüterverletzung?

I. Strafsenat. Ur. v. 11. November 1932 g. B. I 1227/32.

I. Schwurgericht Zwickau.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte B. hat in dem Strafverfahren gegen den Mitangeklagten H. wegen Beamteneleidigung als Zeugin wider besseres Wissen angegeben, sie habe nicht gehört, daß H. beleidigende Äußerungen getan habe; diese offensichtlich falsche Aussage hat sie mit dem Eide bekräftigt. Sie gibt dies zu, wendet aber ein, sie habe im Notstande gehandelt; H. habe ihr gedroht, er werde sie schlagen und nicht mehr für den Unterhalt ihres von ihm erzeugten Kindes sorgen, wenn sie zu seinen Ungunsten aussage. Das Schwurgericht verneinte die Anwendbarkeit des § 54 StGB. mit der Begründung, die Angeklagte B. habe nach ihrer eigenen Angabe den H. mehrfach aufgefordert, sie zu schlagen, wenn sie es verdiene; es könne unter diesen Umständen nicht angenommen werden, daß sie die Drohung H.'s mit Schlägen als so schwerwiegendes Übel empfunden habe, daß die Annahme eines Notstandes gerechtfertigt wäre; im übrigen habe die wahrheitswidrige eidliche Aussage auch nicht zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr gedient; eine solche habe nicht vorgelegen.

Die Revision rügt, daß die Nichtanwendung des § 54 StGB. nicht ausreichend begründet sei.

Die Begründung des angefochtenen Urteils ist allerdings nicht durchweg einwandfrei, reicht aber nach der Sachlage doch aus, das Urteil zu rechtfertigen.

Bei der Erörterung der Notstandsfrage ist sowohl in den Urteils-

gründen wie in der Revisionsbegründung verkannt, daß das Verteidigungsvorbringen der Angeklagten die Behauptung enthält, sie sei durch eine Drohung, die mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Gefahr für Leib oder Leben ihrer selbst verbunden gewesen sei, zum Meineid genötigt worden, daß sich also die Angeklagte in Wirklichkeit auf einen Notstand im Sinne des § 52 StGB. (Nötigungsstand), nicht auf einen solchen im Sinne des § 54 StGB. (Notstand im engeren Sinn) beruft. Der Notstand des § 54 unterscheidet sich von dem Nötigungsstand des § 52 StGB. gerade dadurch, daß die Gefahr entweder überhaupt nicht durch Drohung, sondern durch Naturkräfte hervorgerufen, oder daß zwar die Gefahr durch eine Drohung begründet worden ist, der Drohende aber die Abwehrhandlung nicht abgenötigt hat; die Angeklagte behauptet aber gerade die Abnötigung der Abwehrhandlung.

Daß auch ein wissentlich falscher Eid durch Notstand (Nötigungsstand oder Notstand im engeren Sinne) entschuldigt sein kann, ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt (vgl. RG. Ur. v. 11. Januar 1932 III 911/31 = RGSt. Bd. 66 S. 98, v. 26. April 1932 I 1341/31 = RGSt. Bd. 66 S. 222 und JW. 1932 S. 2290, v. 26. April 1932 I 1519/31 = JW. 1932 S. 3068 und v. 7. Oktober 1932 I 998/32). Für die Beurteilung des vorliegenden Falles ist der in der Entscheidung I 1341/31 hervorgehobene, den Notstands Vorschriften des geltenden Rechts gemeinsame Grundgedanke von Bedeutung. Hiernach sind in jenen Vorschriften für Täter, die aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ihrer selbst oder eines Angehörigen keinen anderen Ausweg sehen, als den einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen Handlung, Entschuldigungsgründe aufgestellt, die an bestimmte Voraussetzungen gebunden sind. Diese Gründe beruhen auf der Erkenntnis, daß neben dem auf innere Zustände zurückführbaren völligen Mangel der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 StGB., der seiner Natur nach schuldaußschließend wirkt, auch eine durch besondere äußere Umstände verursachte außergewöhnliche Beeinträchtigung der freien Willensbestimmung, ein außergewöhnlicher seelischer Druck in Betracht kommen kann, der bei Berücksichtigung des Selbsterhaltungstriebes und des ihm nahe stehenden Triebes zur Erhaltung der Angehörigen ein normgemäßes Verhalten als „nicht zumutbar“ und deshalb die Normverletzung als „entschuldigbar“ erscheinen läßt, sofern nicht der Täter kraft seiner

besonderen Rechtsstellung verpflichtet ist, die Gefahr zu bestehen. Durch die Heranziehung des Begriffs der Zumutbarkeit sollte keineswegs, wie in den Anmerkungen zu den angeführten Entscheidungen in der *ZW.* als möglich angenommen wird, ein über die gesetzlich umschriebenen Fälle hinausreichender übergesetzlicher Entschuldigungsgrund der Nichtzumutbarkeit anerkannt werden. Der erkennende Senat vertritt vielmehr im Hinblick auf die Entstehungsgeschichte der Vorschriften über die Schulausschließungsgründe den Standpunkt, daß nach geltendem Recht dem Täter bei vorsächlichen Straftaten andere als die im Gesetz umschriebenen Entschuldigungsgründe nicht zugebilligt werden können. (So auch Frank *Worbm.* II 2 zum 4. Abschnitt des *StGB.* 18. Aufl. S. 137). Auch aus den Entscheidungen in *RGSt.* Bd. 58 S. 97, Bd. 60 S. 101 und Bd. 63 S. 233 darf nicht die Anerkennung eines übergesetzlichen Entschuldigungsgrundes der Nichtzumutbarkeit bei vorsächlichen Straftaten abgeleitet werden¹. Vielmehr führt der den Notstandsvorschriften gemeinsame Grundgedanke in gewisser Hinsicht zu einer einengenden Auslegung, nämlich zu der Forderung, daß die Leibesgefahr nicht ganz unerheblich sein darf, da man sonst weder von „Nötigen“, noch von „Notstand“ sprechen kann², ferner zu der Forderung einer gewissen Verhältnismäßigkeit zwischen der Schwere der Gefahr und der Schwere der in der Abwehrhandlung gelegenen Rechtsgüterverletzung. Zwar ist die Entschuldigung der Abwehrhandlung nicht davon abhängig, daß das gefährdete Rechtsgut höherwertig sei als das durch sie verletzte Rechtsgut; es kann bei dem Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen auch die zur Abwehr eines bloßen Leibesnotstands vorgenommene Tötung eines anderen entschuldbar sein. Es muß aber im Hinblick auf jenen Grundgedanken die Leibesgefahr von der Art sein, daß sie die freie Willensbestimmung in außergewöhnlicher Weise zu beeinträchtigen geeignet ist; sie muß im Verhältnis zu den von der Begehung der Abwehrhandlung abhaltenden Beweggründen so stark

¹ Vgl. hierzu Wachinger, Der übergesetzliche Notstand nach der neuesten Rechtsprechung des Reichsgerichts, in der Festschrift für Frank Bd. 1 S. 494—496; Grünhut, *RGSt.* Bd. 51 S. 466, 467. D. C.

² Vgl. Finger, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 422, 427; von List-Schmidt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 26. Aufl. S. 285, 287; Alföld, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 8. Aufl. S. 133 Anm. 14; Dischhausen, Anm. 9 zu § 52 und Anm. 6 zu § 54 *StGB.*; Deiker *NDL.* Bd. 2 S. 340. D. C.

sein, daß es dem Gefährdeten nicht zum Vorwurf gemacht werden kann, wenn er zur Abwendung der Gefahr jene Handlung vornimmt. Angesichts des Gewichts, das bei dem Durchschnit der Volksgenossen den abhaltenden Beweggründen gegenüber schweren Straftaten zukommt, kann der Grundsatz aufgestellt werden, daß regelmäßig zur Entschuldigung einer schweren Straftat, also etwa eines Meineids, eine erheblichere und nachhaltigere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit vorausgesetzt wird als zur Entschuldigung einer leichteren Straftat¹. Die Frage, ob im Einzelfall eine Drohung mit Leibeszufahr von solcher Erheblichkeit vorgelegen hat, daß bei Berücksichtigung der Schwere der Abwehrhandlung von einem die Entschuldigung begründenden „Nötigungsstande“ oder „Notstand“ gesprochen werden kann, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Hierbei kann insbesondere auch das von den Beteiligten sonst gezeigte Verhalten von Bedeutung sein; es ist möglich, daß bei dessen Berücksichtigung eine gefährlich klingende Drohung in Wirklichkeit nicht als gefährlich aufzufassen ist (so auch die angeführte Entscheidung I 998/32). Die vom Schwurgericht getroffene Feststellung, die Angeklagte B. habe den Angeklagten H. mehrfach aufgefordert, sie zu schlagen, wenn sie es verdiene, sie habe daher auch im vorliegenden Falle die Drohung mit Schlägen als kein so schwerwiegendes Übel empfunden, daß die Annahme eines Notstands gerechtfertigt wäre, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen, insbesondere im Hinblick darauf, daß hier die Abwehrhandlung in der Leistung eines Meineids, also in einem schweren Verbrechen gegen die Allgemeinheit bestanden hat. Es braucht deshalb auch die Frage nicht geprüft zu werden, ob die Gefahr als gegenwärtig betrachtet werden kann, und ob die Leistung des Meineids das einzige Mittel zu ihrer Abwendung gewesen ist. Vermeintlicher Notstand kann gegenüber der Begründung des angefochtenen Urteils nicht in Frage kommen.

¹ Vgl. hierzu schon Goltb. Mat. zum PrStGB. Bd. 1 S. 412, 413; Werner, Lehrbuch des Strafrechts, 18. Aufl. S. 105; Binding, Hbb. Bd. 1 S. 774ffg.; von Hippel, Deutsches Strafrecht Bd. 2 S. 222 Anm. 1; Mezger, Strafrecht S. 366 Anm. 7 und S. 369; Frank, Anm. I 2a zu § 52 u. Anm. II Abf. 3 zu § 54 StGB.; Leipz. Komm. Anm. 3b zu § 52 und Anm. 3a zu § 54 StGB.; Rohrkrausch Anm. 2 u. 9 zu § 52 StGB. D. E.